

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 224/2009/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	03.02.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	16.02.2009	nicht öffentlich

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 - Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor

Sachverhalt:

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Heist Nr. 16 wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Geltungsbereich des Planes zu ordnen. Vor Abschluss des Verfahrens werden Bauanträge nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) beurteilt und sind aufgrund der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan in aller Regel genehmigungsfähig. Um eine unkontrollierte und nicht gewollte Entwicklung in dem Bereich zu vermeiden, kann eine Veränderungssperre erlassen werden. Mit Erlass einer Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch bis Abschluss des Planverfahrens, längstens jedoch für 2 Jahre, nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät der Gemeinde Heist, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heist Nr. 16 eine Veränderungssperre zu erlassen, da anderenfalls bis Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan Heist Nr. 16 eine nicht gewollte bauliche Entwicklung eintreten könnte. Die Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Heist beschließt die beigefügte Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 - Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Bültenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor als Satzung.
2. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB)

(Siemens)

Anlagen:

- Veränderungssperre